

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Mit Zustellungsurkunde

Beirat Borgfeld
c/o Ortsamt Borgfeld
Herrn Gernot Erik Burghardt
Borgfelder Landstraße 21
28357 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Brandes
Referat/Abschnitt FB 013-1

Dienstgebäude:
Contrescarpe 72

Zimmer: 2.17
Tel.: 0421/36189330
Fax: 0421/49689330
E-Mail:
arne.brandes@bau.bremen.de
Homepage: www.bauumwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
R01213WS2022

Bremen,

Grundstück: Warfer Landstraße 45

Sehr geehrter Herr Burghardt,

mit Schreiben vom 24.02.2022 legten Sie aufgrund des gefassten Beschlusses des Beirates
Borgfeld Drittwiderspruch

gegen

die von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
– Referat Planung/Bauordnung Ost – erteilte Baugenehmigung vom 02.12.2021 (Az.
E03317BG2021) hinsichtlich des Neubaus eines Doppelhauses mit Betonfertiggaragen auf
dem Grundstück „Warfer Landstraße 45“ ein. Aufgrund dessen erlasse ich den folgenden

Widerspruchsbescheid:

- 1. Der Widerspruch vom 24.02.2022 wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten dieses Verfahrens sind vom Beirat Borgfeld zu tragen.**
- 3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.**

P Dienstgebäude
Contrescarpe 72,
28195 Bremen
Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Bahnhof

♿ Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen

H Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen
IBAN DE07 2905 0101 0082 8329 65 BIC SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank
IBAN DE18 2500 0000 0025 1015 01 BIC: MARKDEF1250
Seite 1

Gründe:

Zu 1.:

I.

Mit Bescheid vom 02.12.2021 erteilte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Referat Planung/Bauordnung Ost – die Baugenehmigung nach § 63 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO)¹ für den Neubau eines Doppelhauses mit Betonfertigaragen auf dem Grundstück „Warfer Landstraße 45“.

Gegen diese, dem Beirat Borgfeld nicht förmlich zugestellte Baugenehmigung, legten Sie mit Schreiben vom 24.02.2022 Widerspruch ein und beantragten die angegriffene Genehmigung aufzuheben, hilfsweise zu überprüfen und neue Entscheidung zu treffen. Weiter beantragten Sie, bis zur abschließenden Entscheidung zur Hauptsache die angegriffenen Beschiede einstweilen ohne Sicherheitsleistung außer Vollzug zu setzen, respektive die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung anzuordnen.

Als Begründung führten Sie aus, dass die angegriffene Baugenehmigung rechtswidrig sei, da der im anzuhörende und zu beteiligende Beirat sich bereits im Vorfeld gegen die Erteilung der Baugenehmigung ausgesprochen hätte. Weiter leide die erteilte Baugenehmigung an Ermessensfehlern, da das genehmigte Vorhaben, insbesondere die Anordnung des Baukörpers, auch ohne die Fällung von acht Bäumen auf dem Grundstück realisierbar wäre.

II.

Der von Ihnen erhobene Widerspruch ist unzulässig, da es an der Widerspruchsbefugnis des Beirates Borgfeld nach § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² analog fehlt.

Nach § 42 Abs. 2 VwGO ist ein Widerspruch zulässig, wenn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, der Widerspruchsführer geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Dieses setzt voraus, dass der Beirat Borgfeld durch die angegriffene Baugenehmigung in seinen subjektiven Rechten verletzt sein könnte.

Eine solche Rechtsverletzung des Beirates Borgfeld ist durch die erteilte Baugenehmigung nicht gegeben. Sie könnte vorliegen, wenn die individuellen und nicht nur allgemeinen Interessen des Widerspruchsführers berührt sind. Dieses ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Der Beirat Borgfeld kann sich insbesondere nicht auf nachbar- bzw. drittschützende Normen berufen. Nach ständiger Rechtsprechung steht dieses nur Eigentümern benachbarter Grundstücke oder den ein eigentumsähnlicher Weise dinglich Berechtigten zu.

¹ Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 963)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist

Da der Beirat kein Nachbar im baurechtlichen Sinne und kann er auch keine grundstücksbezogenen Rechte, welche sich im Allgemeinen aus dem wechselseitigen Austauschverhältnis zweier Nachbarn ergeben, geltend machen.

Weiter sind nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter³ die Beiräte bei der Erteilung von Baugenehmigungen in Kenntnis zu setzen. Diese Vorschrift dient jedoch nicht zum Schutz des Beirates, das Bauvorhaben grundsätzlich unter Ausnutzung des Rechtsweges zu verhindern.

Es fehlt somit im vorliegenden Fall an der Widerspruchsbefugnis, da der Beirat durch die Baugenehmigung nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt wurde, so dass der von Ihnen erhobene Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen war.

Die Prüfung, ob der Widerspruch darüber hinaus begründet gewesen wäre erübrigt sich, so dass auch keine weitere Sachprüfung erfolgt.

Zu 2.:

Die Entscheidung über die Kostenlast beruht auf § 80 Abs. 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)⁴, wonach die Verfahrenskosten durch die Widerspruchsbehörde nur insoweit erstattungsfähig sind, wie der Widerspruch erfolgreich gewesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Brandes

³ Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter Vom 2. Februar 2010, zuletzt geändert durch Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 31. Mai 2016

⁴ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 Brem.GBl. 2003, 219, Gliederungs-Nr: 202-a-3